

(2) Beizvögel und Frettchen müssen bei der Jagdbehörde des Kreises registriert werden. Nach der Registrierung und Erfüllung der im Abs. 1 genannten Bedingungen wird durch die Jagdbehörde des Kreises ein Erlaubnisschein zur Ausübung der Beiz- bzw. Frettierjagd ausgegeben.

(3) Wer die Beiz- oder Frettierjagd ausüben will, muß sich vor Beginn der Jagd beim zuständigen Jagdleiter melden.

§ 18

Beizvögel dürfen nur mit Einwilligung der Jagdbehörde des Kreises gefangen werden. Die Einwilligung zum Fang geschützter Beizvogelarten darf von der Jagdbehörde des Kreises nur im Einvernehmen mit der Bezirksnaturschutzverwaltung erteilt werden.

IV.

Aufgaben der Jagdgesellschaft

§ 19

(1) Die Jagdgesellschaften sind für die Einhaltung der staatlichen Abschub- und Ablieferungspläne sowie die wirksame Verhinderung von Wildschäden jeder Art gegenüber dem Jagdbewirtschaftungsorgan verantwortlich.

(2) Die Jagdgesellschaften sind für die Aufstellung von Jagdeinsatzplänen, die eine kontinuierliche Bejagung der Jagdgebiete und die Erfüllung der staatlichen Abschubpläne sichern, verantwortlich.

§ 20

(1) Die Jagdgesellschaften sind für die Durchführung der Raubwild- und Raubzeugbekämpfung im zuständigen Jagdgebiet verantwortlich. Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, den Beauftragten für den Pflanzenschutz beim Rat des Kreises bei der Bekämpfung von Krähen und Elstern zu unterstützen.

(2) Die Jagdgesellschaften haben in ausreichendem Maße Wildfutter zu beschaffen und die Durchführung der Winterfütterung zu organisieren. Der Bau von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitzen, Pirschwegen, Salzlecken usw.) obliegt den Jagdgesellschaften. Die Jagdbehörde des Kreises kann dazu entsprechende Auflagen erteilen. Die Finanzierung erfolgt durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

§ 21

Zur Ausübung der Jagd haben Jagdgesellschaften auf je 500 ha Jagdgebietsfläche einen mit Leistungszeichen versehenen Jagdgebrauchshund zu führen.

V.

Ausstellung der Jagderlaubnis

§ 22

Die Jagderlaubnis berechtigt zur Ausübung der Jagd für die Dauer eines Jagdjahres vom 1. April bis 31. März. Sie berechtigt ferner zur zeitweiligen Führung einer Jagdwaffe bei der Jagdausübung.

§ 23

(1) Die Ausstellung einer Jagderlaubnis erfolgt auf Antrag durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Volkspolizeikreisamt.

(2) In Ausnahmefällen kann das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, die Jagderlaubnis ausstellen.

§ 24

Die Jagderlaubnis kann Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorbildlich am Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen und nachweisen, daß sie eine Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 25

Für die Ausstellung und Verlängerung einer Jagderlaubnis werden Gebühren auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

VI.

Jagdprüfung

§ 26

(1) Bürger, die eine Jagdprüfung ablegen wollen, haben bei der zuständigen Jagdbehörde des Kreises einen Antrag zu stellen. Dem Antrag sind ein ärztliches Attest sowie der Nachweis über eine praktische Tätigkeit in einer Jagdgesellschaft beizufügen.

(2) Die Jagdprüfung wird einmal jährlich in der Zeit vom 1. Februar bis 15. März durchgeführt und ist von der Jagdbehörde des Kreises mindestens 8 Wochen vorher öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Durchführung der Jagdprüfung erfolgt entsprechend einer Prüfungsordnung der Obersten Jagdbehörde.

(4) Die abgelegte Jagdprüfung erhebt keinen Anspruch auf Ausstellung einer Jagderlaubnis.

I

§ 27

In Ausnahmefällen kann die ¹ Oberste Jagdbehörde Jagdprüfungen durchführen.

S 23

Für die Jagdprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 5,— DM an die Jagdbehörde des Kreises zu entrichten.

VII.

Erwerb, Besitz, Verwaltung und Registrierung von Jagdwaffen und -munition

§ 29

(1) Jagdwaffen und -munition können auf Grund einer von den Organen der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Freigabe abgegeben oder erworben werden.